

# Beglaubigte Abschrift



## VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT (ODER)

### BESCHLUSS

VG 4 L 99/21

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. [REDACTED], 16321 Bernau bei Berlin,
2. [REDACTED], 16321 Bernau bei Berlin,
3. [REDACTED] 16341 Panketal,
4. [REDACTED], 16321 Bernau bei Berlin,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte zu 1-4: Rechtsanwälte Schmidt, Börnicker Chaussee  
122, 16321 Bernau bei Berlin, Az.: 119/21CS  
cp,

g e g e n

den Landrat des Landkreises Barnim - Rechtsamt -, Am Markt 1, 16225 Eberswalde,

Antragsgegner,

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder)

am 26. März 2021

durch den Richter am Verwaltungsgericht Orthaus, den Richter am Verwaltungsgericht Diesel und den Richter Lewandowski

#### **beschlossen:**

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragssteller je zu ¼.
3. Der Streitwert wird auf 10.000,00 EUR Euro festgesetzt.

## Gründe:

### I.

Die Antragsteller begehren vorläufigen Rechtsschutz gegen die vom Antragsgegner auf § 26 Abs. 2 und 3 der Siebten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und Covid-19 im Lande Brandenburg (7. SARS-Cov-2-EindV) gestützte „Allgemeinverfügung des Landkreises Barnim zum Tragen einer medizinischen Maske und zum Verbot von Alkoholkonsum im öffentlichen Raum“ vom 9. März 2021, mit der der Antragsgegner anordnet:

- „ 1. Alle Personen haben eine medizinische Maske zu tragen auf denjenigen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen des Kreisgebiets, auf denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann.

Von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer medizinischen Maske sind gem. § 2 Abs. 3 der 7. SARS-CoV-2-EindV und unbeschadet des § 14 Abs. 8 der 7. SARS-CoV-2-EindV folgende Personen befreit: a) vorbehaltlich speziellerer Regelungen in der 7. SARS-CoV-2-EindV Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr, b) Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitpersonen und im Bedarfsfall Personen, die mit diesen kommunizieren, ...c) ...

2. Der Konsum von Alkohol ist auf den in Ziffer 1 genannten öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen des Kreisgebiets verboten.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab ihrer Bekanntgabe bis zum 28. März 2021.“

Hiergegen erhoben die Antragsteller mit Schreiben vom 12. März 2021 Widerspruch, über den der Antragsgegner bislang noch nicht entschieden hat.

Am 17. März 2021 haben die Antragsteller um gerichtlichen einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht. Zur Begründung tragen sie im Wesentlichen vor, die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und das Verbot des Konsums von Alkohol im öffentlichen Raum sei rechtswidrig. Der Antragsgegner werde hierzu nicht durch § 26 Absätze 2 und 3 der 7. SARS-CoV-2-EindV ermächtigt, weil die in § 26

Abs. 1 der 7. SARS-Cov-2-EindV geforderte Notwendigkeit wegen örtlicher Besonderheiten oder aufgrund eines regionalen Infektionsgeschehens nicht gegeben sei. Das Vorliegen von kumulativ mehr als 100 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb der letzten sieben Tage, welches auch Voraussetzung für Maßnahmen nach § 26 Absätze 5 und 6 der 7. SARS-Cov-2-EindV sei, im Landkreis Barnim nicht gegeben sei.

Zudem genügten die Anordnungen in der Allgemeinverfügung nicht dem in § 37 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes festgelegten Bestimmtheitsgebot. Dem Bestimmtheitsgebot werde nur Genüge getan, wenn bestimmte Plätze, Straßen und Wege namentlich benannt würden. Den Adressaten der Allgemeinverfügung könne nicht zugemutet werden, derart unbestimmte Regelungen eigens auszulegen und zu kontrollieren und damit gegebenenfalls unwissentlich Gefahr zu laufen, gegen die Verfügung zu verstoßen. Insbesondere sei unklar, auf welchen Umkreis sich die Maskenpflicht und das Alkoholverbot bezögen. Eine sinnvolle Auslegung der Regelung, nach der eine Maskenpflicht bestehe, wenn in der Öffentlichkeit (außerhalb des privaten Raumes) der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen nicht eingehalten werden könne, entspräche dann der Regelung in § 1 Abs. 1 Nr. 3 der 7. SARS-CoV-EindV. Zudem mangle es der Anordnung eines Alkoholverbotes im öffentlichen Raum an einer Ermächtigungsgrundlage.

Die Antragsteller beantragen sinngemäß,

die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs vom 12. März 2021 gegen die Allgemeinverfügung des Landkreises Barnim zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und zum Verbot von Alkoholkonsum im öffentlichen Raum vom 9. März 2021 anzuordnen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Der Antrag sei unbegründet. Das öffentliche Interesse an der Vollziehung der angefochtenen Allgemeinverfügung überwiege das Interesse an der aufschiebenden Wirkung ihres dagegen erhobenen Widerspruchs. Die angefochtene Allgemeinverfügung sei rechtmäßig und verletze die Antragsteller nicht in ihren Rechten. Entgegen der Auffassung der Antragsteller setze der Erlass der Allgemeinverfügung eine 7-Tage-

Inzidenz von kumulativ mehr als 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner nicht voraus. Die in der Allgemeinverfügung enthaltenen Regelungen genügen dem Bestimmtheitsgebot. Der durchschnittliche Adressat der Allgemeinverfügung könne leicht erkennen, ob sich der Abstand von 1,5 Meter vor Ort einhalten lasse oder nicht. Das Verbot des Konsums von Alkohol sei kein unzulässiges generelles Alkoholverbot im Kreisgebiet. Das Verbot des Alkoholkonsums sei vielmehr auf bestimmte öffentliche Plätze, nämlich jene, auf denen der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden könne, beschränkt.

## II.

Der Antrag hat keinen Erfolg.

Der Antrag ist zulässig. Er ist nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Verfolgung des Begehrens der Antragsteller statthaft. Die streitgegenständlichen Regelungen aus der Allgemeinverfügung des Antragsgegners sind gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 sowie § 16 Abs. 8 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Der eingelegte Widerspruch entfaltet gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Die Antragsteller sind auch entsprechend § 42 Abs. 2 VwGO antragsbefugt, da sie im Landkreis Barnim wohnen und sie deswegen durch das Gebot des Tragens einer Medizinischen Maske und durch das Verbot des Konsums von Alkohol im öffentlichen Raum in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit gem. Art. 2 Abs. 1 GG verletzt sein können.

Der Antrag ist unbegründet.

Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alternative 1 VwGO kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs – hier des Widerspruchs - im Falle des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO ganz oder teilweise anordnen. Das Gericht trifft dabei eine eigene originäre Entscheidung. Es hat zwischen dem in der gesetzlichen Regelung – hier § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 - IfSG – zum Ausdruck kommenden Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit des Verwaltungsaktes und dem Interesse der Antragsteller an der aufschiebenden Wirkung ihres Rechtsbehelfs abzuwägen. Im Rahmen dieser Abwägung sind in erster Linie die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens zu berücksichtigen. Ergibt die im Rahmen des Eilverfahrens

rens nach § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmende summarische Prüfung, dass der Rechtsbehelf voraussichtlich keinen Erfolg haben wird, tritt das Interesse der Antragsteller regelmäßig zurück. Erweist sich der zugrundeliegende Bescheid bei dieser Prüfung hingegen als rechtswidrig und das Hauptsacheverfahren dann voraussichtlich als erfolgreich, ist das Interesse an dessen sofortigen Vollziehung regelmäßig zu verneinen. Ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens offen, kommt es zu einer Entscheidung auf der Grundlage einer umfassenden Folgenabwägung.

Bei Anlegung dieser Maßstäbe fällt die Interessenabwägung zu Lasten der Antragsteller aus. Ihr Interesse an der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs hat hinter dem Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der angefochtenen Allgemeinverfügung zurückzutreten. Bei summarischer Prüfung spricht Überwiegendes dafür, dass der erhobene Widerspruch keinen Erfolg haben wird, weil die Regelung unter Ziffer 1 der angefochtenen Allgemeinverfügung vom 9. März 2021 aller Voraussicht nach rechtmäßig und die Regelung unter Ziffer 2 zwar voraussichtlich rechtswidrig ist, die Antragsteller durch diese Regelung aber nicht in ihren Rechten verletzt werden.

Die verfügte Maskenpflicht unter Ziffer 1 der angegriffenen Allgemeinverfügung ist bei summarischer Prüfung rechtmäßig.

Sie findet ihre Rechtsgrundlage in § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1, § 32 IfSG i. V. m. § 26 Abs. 4 der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in der Fassung der Änderungsverordnung vom 19. März 2021 - 7. SARS-CoV-2-EindV.

Ziffer 1 der Allgemeinverfügung des Antragsgegners vom 27.10.2020 genügt – anders als die Antragsteller meinen – den Anforderungen, die an die Bestimmtheit eines Verwaltungsaktes - um einen solchen handelt es sich bei einer Allgemeinverfügung, § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. § 35 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) - zu stellen sind.

Gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m § 37 Abs. 1 VwVfG muss ein Verwaltungsakt inhaltlich hinreichend bestimmt sein. Dies ist nur dann der Fall, wenn die getroffene Regelung - gegebenenfalls im Zusammenhang mit der Begründung - für den oder die Adressaten vollständig, klar und unzweideutig ist, mithin das abverlangte Verhalten so eindeutig beschrieben ist, dass ein Adressat in der Lage ist zu erken-

nen, was von ihm genau gefordert wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 3. Dezember 2003 - 6 C 20.02, juris). Maßgeblich für die Feststellung, ob eine Regelung diesen Anforderungen genügt, sind letztlich die Umstände des Einzelfalls (vgl. hierzu Kopp/Ramsauer, VwVfG, 21. Auflage 2020, § 37 Rdn. 5, 6, 12 m.w.N.).

Diese Voraussetzungen sind hier - entgegen der Ansicht der Antragsteller - erfüllt. Ausweislich Ziffer 1 der angefochtenen Allgemeinverfügung gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske für alle Personen auf denjenigen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen des Kreisgebietes, auf denen der Mindestabstand von 1,5 Meter aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann.

Der räumliche Geltungsbereich der angeordneten Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske ist hier hinreichend bestimmt.

Aus der Formulierung der Ziffer 1 der Allgemeinverfügung des Antragsgegners sowie der veröffentlichten Begründung zur Allgemeinverfügung lässt sich nach dem objektiven Empfängerhorizont ohne Zweifel erkennen, dass die Maskenpflicht für das gesamte Kreisgebiet des Landkreises Barnim im Freien umfassend im gesamten öffentlichen Raum gelten soll. Mit der Formulierung „auf (...) öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen“ erfasst die Allgemeinverfügung augenscheinlich alle Orte, die zum Verkehr und/oder Verweilen von Personen bestimmt sind und dabei vom Verfügungsberechtigten nicht – durch entsprechende Vorkehrungen – auf eine Nutzung nur durch bestimmte Personen beschränkt sind, sondern der Allgemeinheit zur Verfügung stehen (vgl. VG Karlsruhe, Beschluss vom 12. November 2020 – 3 K 4560/20, juris, zur Regelung einer Maskenpflicht auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb des Stadtgebiets der Stadt Karlsruhe, falls dort der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen nicht sichergestellt ist). Sowohl nach der vorgenommenen Aufzählung von Örtlichkeiten, die im Freien liegen, als auch nach der Begründung zu Ziffer 1 der Allgemeinverfügung soll die Maskenpflicht ersichtlich nur im Freien gelten. In der Begründung zu Ziffer 1 der Allgemeinverfügung heißt es ausdrücklich, die Anordnung gelte „an allen öffentlich zugänglichen Orten des Kreisgebietes, an denen sich Menschen – gewollt oder nicht – unter freiem Himmel (Unterstreichung durch das Gericht) so nah kommen, dass die Gefahr einer Tröpfcheninfektion besteht. Diese Gefahr droht immer dann, wenn Passanten wegen der Ortslage, eines bestimm-

ten Anlasses oder einer Kombination aus beidem den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhalten können. So kommt es z.B. an Bushaltestellen und Bahnhofsvorplätzen vor und nach Abfahrt/Ankunft, auf engen Gehwegen, vor Ladengeschäften mit Zutrittsbeschränkungen oder auf den Wegen in Schulinähe zu Schulbeginn und –schluss häufig zu Ansammlungen und Stauungen“. Hieraus folgt jedoch nicht, dass die Maskenpflicht etwa im Bereich von Fußgängerunterführungen oder unter Brücken entfele. Allerdings werden etwa Personen in privaten Kraftwagen (die dort naturgemäß den Abstand von 1,5 m nicht einhalten können) nicht von der Maskenpflicht unter Ziffer 1 der Allgemeinverfügung erfasst (vgl. auch VG Karlsruhe, Beschluss vom 12. November 2020 – 3 K 4560/20, juris, Rn. 31).

Auch der Regelungsinhalt von Ziffer 1 der Allgemeinverfügung ist hinreichend bestimmt. Nach dem objektiven Empfängerhorizont lässt sich aus dem Tenor und der veröffentlichten Begründung der Allgemeinverfügung ohne weiteres ermitteln, dass die Maskenpflicht an den genannten Orten immer dann – aber auch nur dann – gelten soll, wenn es zu Situationen kommt, in denen der Mindestabstand zu anderen Personen andauernd – also ununterbrochen oder ständig wiederkehrend – nicht eingehalten werden kann. Insofern kommt es jeweils auf die konkreten Umstände an, nämlich darauf, ob an dem jeweiligen Ort nach den zur Verfügung stehenden räumlichen Ausweichmöglichkeiten und der Anzahl der sich dort aktuell befindlichen Personen gewährleistet ist, dass sich begegnende Personen einen Abstand von 1,5 m einhalten können. Der Abstand kann eingehalten werden, wenn die räumlichen Begebenheiten grundsätzlich ein Ausweichen sich begegnender Personen in einem Abstand von 1,5 m zulassen. Ob der Mindestabstand in der konkreten Situation dann eingehalten werden kann, hängt weiter davon ab, wie viele Personen sich dort gegenwärtig befinden. Dies wird auch aus der veröffentlichten Begründung der Allgemeinverfügung, wie zuvor wiedergegeben, erkennbar.

Eine dementsprechende situationsabhängige Maskenpflicht verlangt zwar von jedem ihrer Adressaten – also auch von den Antragstellern – eine Bewertung, ob die nach dem zur verfügbaren Raum an einem Ort und der sich dort befindenden Personen konkret gegebenen Ausweichmöglichkeiten es zulassen, dauerhaft einen Abstand von 1,5 m zu anderen Personen zu wahren. Dies führt aber nicht schon zu ihrer Unbestimmtheit (vgl. VG Karlsruhe, Beschluss vom 12. November 2020 – 3 K

4560/20, juris, Rn. 36, anders aber zu einer Maskenpflicht, die je nachdem eingreifen sollte, ob aufgrund der Tageszeit, räumlichen Situation und Passantenfrequenz, ausgeschlossen ist, dass ein Mindestabstand eingehalten wird VG Düsseldorf, Beschluss vom 09. November 2020 – 26 L 2226/20 –, juris Rn. 3). Der Bestimmtheit eines Verwaltungsaktes kann es zwar entgegenstehen, wenn er seinen Adressaten komplizierte rechtliche Subsumtionen und schwierigen Bewertungen in meist unübersichtlichen Situationen abverlangt; dies gilt umso mehr, wenn an die Nichtbeachtung des Verwaltungsaktes eine Geldbuße geknüpft ist (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 30. Juni 2011 – 1 S 2901/10 –, juris Rn. 58 zu versammlungsrechtlichen Meldeauflagen; VG Düsseldorf, Beschluss vom 09. November 2020 – 26 L 2226/20 –, juris Rn. 5 ff. zu einer Maskenpflicht). Die für das Eingreifen der Maskenpflicht hier maßgeblichen Parameter – „räumliche Verhältnisse und Anzahl der anwesenden Personen“ – sind aber überschaubar und leicht erkennbar. Der durchschnittliche Adressat der Allgemeinverfügung ist danach ohne größere Schwierigkeiten in der Lage, jeweils vor Ort zu erkennen, dass bei den vorhandenen räumlichen Ausweichmöglichkeiten in Anbetracht der Zahl der anderen Personen ein Abstand von 1,5 m durchgehend nicht eingehalten werden kann, sodass er sein Verhalten dann durch Aufsetzen einer medizinischen Maske entsprechend Ziffer 1 der Allgemeinverfügung ausrichten kann (vgl. auch VG Karlsruhe, Beschluss vom 12. November 2020 – 3 K 4560/20, juris, Rn. 36).

Etwas Anderes folgt auch nicht aus der Bußgeldbewährung der Maskenpflichten nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG. Zwar sind bei einer Bußgeldbewährung strengere Anforderungen an die Bestimmtheit einer Maßnahme zu stellen. Insoweit ist neben der dargestellten ausreichenden Bestimmtheit der Regelung des Antragsgegners aber ergänzend in Rechnung zu stellen, dass ein Zuwiderhandeln gegen die vollziehbare Anordnung der erweiterten Maskenpflicht überhaupt nur dann eine Ordnungswidrigkeit darstellt, wenn dies zumindest fahrlässig geschieht, also in Außerachtlassung der Sorgfalt, zu der der Adressat nach den Umständen des Einzelfalls und seinen persönlichen Verhältnissen und Fähigkeiten verpflichtet und imstande ist und deshalb die Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung jedenfalls hätte erkennen können (vgl. Lutz, in Lutz, IfSG, 2. Aufl. 2020, § 73 Rn. 35). Zudem steht das Bußgeld nach § 73 Abs. 2 IfSG im Ermessen der Polizei- und Ordnungsbehörden, wobei es der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebietet, die Adressaten der Maskenpflicht insbesondere in schwierig einzuschätzenden Situationen zunächst auf ihre Pflicht, eine Mund-



Nasen-Bedeckung aufzusetzen, hinzuweisen (zum Vorstehenden: VG Karlsruhe, Beschluss vom 12. November 2020 – 3 K 4560/20, juris, Rn. 37).

Die Kammer weist darauf hin, dass aus Ziffer 1 der angefochtenen Allgemeinverfügung nach ihrem Wortlaut und ihrer Begründung keine Maskenpflicht alleine zwischen Teilnehmern einer Ansammlung von Personen folgt, die bloß untereinander keinen Abstand von 1,5 m einhalten, den sie nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 7. SARS-CoV-EindV nicht einzuhalten haben, wie die Ansammlung von z. B. Angehörigen desselben Hausstandes. Die Maskenpflicht greift nach dem Gesagten vielmehr erst ein, wenn es nach den räumlichen Verhältnissen und der Anzahl der sonst anwesenden Personen nicht möglich ist, einen Abstand von 1,5 m durchgehend zu sonstigen Personen einzuhalten. Dann tritt die Maskenpflicht als Surrogat an die Stelle des Abstandsgebotes des § 1 Abs. 1 Satz Nr. 3 der 7. SARS-CoV-EindV; sie gilt dann – aber auch nur dann – allerdings gleichermaßen auch für Angehörige desselben Hausstandes. Einem weitergehenden Verständnis, dass die Formulierung und die Begründung von Ziffer 1 der Allgemeinverfügung des Antragsgegners schon nicht hergeben, würden mit Blick auf die Erforderlichkeit durchgreifenden Bedenken begegnen (VG Karlsruhe, Beschluss vom 12. November 2020 – 3 K 4560/20, juris, Rn. 38).

Die Allgemeinverfügung ist voraussichtlich auch materiell rechtmäßig.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung – hier in Form einer medizinischen Maske - in den geregelten Bereichen stellt eine „notwendige Schutzmaßnahme“ i. S. d. § 28 Abs. 1 IfSG dar. Eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) kann für die Dauer der - hier noch immer gegebenen - Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag gem. § 28 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 IfSG die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sein.

Nach § 26 Abs. 4 der 7. SARS-CoV-EindV können die Landkreise und kreisfreien Städte im Wege der Allgemeinverfügung die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske auf denjenigen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen anordnen, auf de-

nen der Mindestabstand von 1,5 Metern durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann.

Anders als die Antragsteller meinen, setzt der Erlass einer Allgemeinverfügung nach § 26 Abs. 4 der 7. SARS-Cov-2-EindV nicht das Vorliegen von kumulativ mehr als 100 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb der letzten 7 Tage pro 100.000 Einwohner und Einwohnerinnen voraus. Abgesehen davon, dass § 26 Abs. 1 Satz 2 der ursprünglichen 7. SARS-CoV-EindV durch die Änderungsverordnung vom 19. März 2021 ersatzlos gestrichen worden ist, ist mittlerweile auch im Landkreis Barnim seit einigen Tagen der Inzidenzwert von 100 - mit steigender Tendenz - überschritten.

Angesichts der steigenden Infektionszahlen auch im Landkreis Barnim ist die Entscheidung zum Erlass der angefochtenen Allgemeinverfügung nicht zu beanstanden. Bei der hier nur möglichen summarischen Prüfung überschreitet die Regelung unter Ziffer 1 der angefochtenen Allgemeinverfügung gegenwärtig nicht die sich aus dem Gebot der Verhältnismäßigkeit ergebenden Grenzen des dem Antragsgegner eingeräumten Ermessensspielraumes.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dient – wie die anderen Regelungen der SARS-CoV-2-EindV – der Bekämpfung des sich derzeit mit exponentieller Dynamik entwickelnden Infektionsgeschehens und der Reduzierung der Zahl der Neuinfektionen, um eine Überforderung des Gesundheitssystems zu vermeiden und Leben und körperliche Unversehrtheit zahlreicher Menschen insbesondere aus den sog. Risikogruppen zu schützen. Bei summarischer Prüfung ist derzeit auch nicht feststellbar, dass die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske in den in Ziffer 1 der Allgemeinverfügung bezeichneten Bereichen zur Förderung dieses Ziels ungeeignet ist. Insoweit kann auf Ausführungen in dem Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 18. November 2020 – OVG 11 S 104/20 -, juris, Rn 66, verwiesen werden. Die nach allem geeignete Maßnahme ist auch erforderlich. Auch die Antragstellerin führt kein gleich geeignetes milderes Mittel an. Die geeigneten und erforderlichen Regelungen zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung sind voraussichtlich auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Denn das

Maß, in dem die in Rede stehende Verpflichtung voraussichtlich zur Eindämmung des Infektionsgeschehens beiträgt, steht zu dem Gewicht der daraus folgenden Einschränkungen der allgemeinen Handlungsfreiheit und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 GG) der Antragsteller in einem angemessenen, die Grundrechtseingriffe rechtfertigenden Verhältnis (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18. November 2020 – OVG 11 S 104/20 -, juris, Rn 65). Etwaige Eingriffe in das Recht der Antragsteller auf körperliche Gesundheit (Art. 2 Abs. 2 GG) liegen nicht vor. Denn Personen, denen die Verwendung einer medizinischen Maske wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist, sind bei Nachweis durch ein ärztliches Attest gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 SARS-CoV-2-EindV von der Tragepflicht befreit.

2.

Das unter Ziffer 2 der angefochtenen Allgemeinverfügung verfügte Verbot des Alkoholkonsums ist bei summarischer Prüfung rechtswidrig. Der erhobene Widerspruch wird aber voraussichtlich keinen Erfolg haben, weil die Antragsteller durch die Regelung in Ziffer 2 der Allgemeinverfügung nicht in ihren Rechten verletzt sind.

Zwar mag die Regelung unter Ziffer 2 hinsichtlich ihres räumlichen Geltungsbereichs, den sie durch die Bezugnahme auf Ziffer 1 der Allgemeinverfügung vorgibt, hinreichend bestimmt sein (siehe oben).

Das verfügte Verbot des Alkoholkonsums ist aber bereits mangels Vorliegens einer Ermächtigungsgrundlage rechtswidrig. Der Antragsgegner stützt das verfügte Verbot des Alkoholkonsums auf die Vorschrift des § 26 Abs. 5 der 7. SARS-CoV-EindV, die ihrerseits nicht mit der Ermächtigungsgrundlage des § 32 IfSG i. V. m. § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG in Einklang steht. Nach § 26 Abs. 5 der 7. SARS-CoV-EindV können die Landkreise und kreisfreien Städte im Wege der Allgemeinverfügung ein Verbot des Konsums von Alkohol auf den in Absatz 4 genannten öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen anordnen.

§ 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG begrenzt die Regelungsbefugnis (auch) des Verordnungsgewalters und der Landkreise und kreisfreien Städte schon seinem Wortlaut nach auf im Einzelnen zu bestimmende öffentliche Plätze – aber nicht auf öffentliche Straßen und

Wege - oder öffentlich zugängliche Einrichtungen und damit auf räumlich eingegrenzte Bereiche. Diese Einschränkung, die punktuelle lokale Regelungen nahelegt, schließt es bereits grammatikalisch aus, ein Alkoholkonsumverbot, wie hier geschehen, auf den gesamten öffentlichen Raum eines Kreisgebietes zu erstrecken (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 5. Februar 2021 – OVG 11 S 10/21-, juris Rn, 14.). Die angegriffene Verbotsverfügung lässt sich auch nicht auf die Generalklausel des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG stützen, weil der Gesetzgeber die besondere Schutzmaßnahme des Verbots des Alkoholkonsums in der Öffentlichkeit in § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG speziell geregelt und der Regelungsbefugnis des Verordnungsgewalters insoweit Grenzen gezogen hat (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 5. Februar 2021 – OVG 11 S 10/21-, juris Rn, 14.).

In materieller Hinsicht erweist sich das verfügte Verbot in seiner konkreten Ausgestaltung unter Ziffer 2 der Allgemeinverfügung aber auch deswegen als rechtswidrig, weil die in ihr getroffene Regelung ungeeignet ist, um den mit dem Verbot des Alkoholkonsums verfolgten Zweck, nämlich alkoholbedingte Verstöße gegen Infektionsschutzmaßnahmen zu unterbinden, zu erreichen. Die enthemmende Wirkung von Alkohol kann dazu führen, dass die allgemeinen Hygieneregeln, das Abstandsgebot oder die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht mehr eingehalten werden. Hinzu kommt, dass Alkoholkonsum im Einzelfall zu im Hinblick auf den Infektionsschutz problematische Verhaltensweisen, wie Schreien oder lautem Reden im Rahmen einer Ansammlung führen kann (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 12. September 2020 — OVG 11 S 81/20 -, juris, Rn 4). Der zuvor beschriebene Zweck dürfte mit der Regelung in Ziffer 2 nicht erreicht werden. Da die Regelung zur Bestimmung des Ortes, an dem das Verbot des Konsums von Alkohol gelten soll, auf die Ziffer 1 der Allgemeinverfügung verweist, gilt dieses Verbot auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im Kreisgebiet, auf denen ein Mindestabstand von 1,5 Meter aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der Personen nicht eingehalten werden kann. Im Umkehrschluss bedeutet dies: Auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im Kreisgebiet, auf denen ein Mindestabstand von 1,5 Meter aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der Personen eingehalten werden kann und auch eingehalten wird, ist der Konsum von Alkohol erlaubt. Der danach erlaubte Alkoholkonsum unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter birgt aber gerade die große Gefahr in sich, dass wegen der enthemmenden Wirkung des Alkohols und damit infolge des erlaubten Alkoholkonsums die Mindestabstände

insbesondere im Rahmen einer Ansammlung von Personen - nicht mehr eingehalten werden und der dann greifenden Maskenpflicht gleichfalls nicht nachgekommen wird.

Der Widerspruch gegen die Ziffer 2 der Allgemeinverfügung wird aber voraussichtlich keine Aussicht auf Erfolg haben, weil die Antragsteller durch das dort verfügte Verbot nicht in ihrem Recht auf Alkoholkonsum als Ausfluss ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit gem. Art. 2 Abs. 1 GG verletzt sind. Bei Beachtung des Verbotes des Alkoholkonsums unter Ziffer 2 der angegriffenen Allgemeinverfügung in der dort vorgenommenen Ausgestaltung ist es den Antragstellern erlaubt sich allein oder gemeinsam oder mit anderen Personen im gesamten öffentlichen Raum, auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen des Gebietes des Landkreises Barnim dem Alkoholkonsum hinzugeben, solange sie den Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einhalten. Innerhalb des Distanzbereiches ist für die Antragsteller ein Konsum von Alkohol – falls sie sich dabei regelkonform verhalten – aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, weil sie dort eine medizinische Maske tragen müssen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Der festgesetzte Streitwert entspricht je Antragsteller der Hälfte des Auffangstreitwerts (§ 52 Abs. 2 GKG), den die Kammer wegen der Vorläufigkeit der begehrten Anordnung in Ansatz gebracht hat.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen den Beschluss zu 1. steht den Beteiligten die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstraße 13, 15230 Frankfurt (Oder), schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Sie kann stattdessen auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist (siehe zu diesem Einreichungsverfahren die Erläuterungen unter [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de)).

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes auf dem unter [www.berlin.de/erv](http://www.berlin.de/erv) veröffentlichten Kommunikationsweg einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung

abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; danach müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung eines Rechtsmittels oder Rechtsbehelfs. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Es können darüber hinaus auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung nunmehr bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Gegen den Beschluss zu 2. ist die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen wird. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) in der genannten Form oder zu Protokoll der Geschäftsstelle innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, einzulegen; der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Orthaus

Diesel

Lewandowski

Beglaubigt



Borchardt

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte